

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Claussen-Seggelke Stadtplaner
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg

E-Mail: toeb@claussen-seggelke.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

Email: marina.quirrelin-nebel@barmstedt.de
Katrin Hoyer BUND Tornesch

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2022-451

Datum:
19.08.2022

Stadt Uetersen: Bebauungsplan Nr. 118 „Sandweg / Heinrich-Schröder-Straße“
Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Damen und Herren

wir vom *BUND-SH* bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

Begründung

1.2 Anlass und Ziele der Planaufstellung

Die Stadt Uetersen hat in den letzten zwei Jahren mehrere Bebauungspläne mit dem Ziel der Wohnbebauung aufgestellt. Bereits zu den letzten Bebauungsplänen hatten wir eine Bedarfsanalyse gefordert. Diese wurde zum BP 114 der Stadt Uetersen in der Abwägungstabelle nachgereicht. Die Bedarfsanalyse, aktualisiert mit der Entwurfsplanung zum BP 118 fehlt in der vorliegenden Begründung.

Es ist mit der Aufstellung der Bebauungspläne mit einer Zunahme der Einwohner:innen zu rechnen, wir empfehlen der Stadt Uetersen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung hinsichtlich der Bedarfsplanung von Schulen und Kindergärten aufzustellen. So kann die Politik aufgrund einer transparenten Erfassung der bedarfsbezogenen Infrastrukturkosten eine Entscheidung treffen und die Planungen nachhaltig und zukunftsfähig aufstellen.

Im Kreis Pinneberg besteht ein Bedarf an bezahlbarem Wohnraum, auch in Uetersen. Der Kreis Pinneberg hat Ende letzten Monats (07.2022) seinen jährlichen Bericht der Sozialplanung veröffentlicht. Es geht um Herausforderungen – und Empfehlungen für die Politik. Der Anteil öffentlich geförderter Wohnungen liegt seit Jahren nahezu unverändert bei etwa 2,8 Prozent. Zahlreiche Wohnungen werden in naher Zukunft aus der Preisbindung fallen. Um bezahlbare Wohnungen anbieten zu können und um eine soziale Durchmischung der Wohnquartieren zu erreichen, sollte die Stadt einen Mietwohnungsbezogenen Schlüssel für den sozialen Wohnungsbau definieren.

1.4 Rechtsgrundlagen

Die Daten der Rechtsgrundlagen entsprechen zum Teil nicht der aktuellen Fassung, bitte aktualisieren und ggfs. die Planung an die aktuellen Bestimmungen anpassen:

- Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

- Landesbauordnung (LBO)des Landes Schleswig-Holstein zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Zuletzt geändert vom 2.Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.Juli2022 (BGBl. I S. 1362, vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 bzw. 01.03.2022 Hier insbesondere der Insektenschutz

Landschaftsplan der Stadt Uetersen

Der Landschaftsplan der Stadt Uetersen ist aus dem Jahr 1999. § 11 Abs. 4 des BNatSchG besagt „Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist.“ Diese Aussage ist mit dem L-Plan abzugleichen und ggfs. ist der Landschaftsplan anzupassen.

4.4.5 Ver- und Entsorgung

Wir begrüßen die Festsetzung von Dachbegrünung, die vielfältigen Vorteile sind in der Begründung hinreichend beschrieben. Als weitere Maßnahme zur Minimierung der hydraulischen Überlastung des Kanalnetzes schlagen wir vor, zu prüfen, ob die Spielplatzfläche als Multifunktionsfläche gestaltet werden kann. Auf diesen Flächen kann bei Starkregenereignissen das Oberflächenwasser zurückgehalten und sukzessive an den Untergrund abgegeben oder abgeleitet werden. In trockenen Zeiten dient die Fläche hingegen zum Spielen und mit entsprechenden Sitzflächen auch zum Aufhalten.

4.5.1 Pflanz- und Erhaltungsbindung, Baumschutz

Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

Für den Schutz der Bäume sollten bei Arbeiten, die den Wurzelbereich betreffen, eine ökologische Baubegleitung hinzugezogen werden. Ggfs. sind Durchstichmaßnahmen im Wurzelbereich händisch auszuführen. Zum Erhalt der Bäume sollte nach den beendigten Bautätigkeiten der Boden mechanisch aufgelockert und ggfs. gedüngt werden.

Die Qualität der zu pflanzenden Bäume sollte aus mind. 3xv Ware und die Heister aus mind. 1xv Ware in Baumschulqualität bestehen. Diese sind kräftiger und weniger ausfallgefährdet.

Stellplatzbegrünung

Zum Schutz der Bäume und zur Förderung der Artenvielfalt empfehlen wir auch hier, folgendes zu beachten:

Oft kann beobachtet werden, dass Autofahrer:innen die Pflanzinseln als Parkfläche nutzen. Die Bäume sind dem Nutzungsdruck ausgesetzt, ihre Entwicklung wird dadurch beeinträchtigt.



- Die festgesetzten Bäume an Stellplätzen sind mit geeigneten Maßnahmen gegen ein Überfahren der Pflanzinsel schützen.
- Die Vegetationsfläche sollte mit regionalem Saatgut oder insektenfreundlichen Stauden begrünt werden.

Baumpflanzungen und Festsetzungen

- Der Abstand der Bebauungsgrenze zu den Flächen mit Pflanzbindungen oder dem Erhalt von Bäumen und Sträuchern muss mindestens 5,00 m betragen, damit der Wurzelraum sowie die sich ausbildenden Kronen nicht beeinträchtigt werden. Im Plangebiet können die Baukörper so positioniert und in ihrer Höhe gestaltet werden, dass die Abstandsflächen nach § 6 Abs. 5 LBO SH mit dem üblichen Mindestmaß von 0,4 H eingehalten werden können.



Abb.: So sollte es nicht sein, der vordere Baum wurde zum Gebäude hin stark aufgeastet. Offensichtlich bedrängte der Baum das linke Haus

- Bei Baumpflanzungen ist auf eine fachgerechte und standortgemäße Vorbereitung der Pflanzgruben zu achten. Aufgrund der klimatischen Veränderungen mit langen Hitze- und Trockenperioden und der Grundwasserferne tlw. > 5 Meter empfehlen wir dringend, für den Erhalt der Bäume den Einsatz von Baumrigolen zu prüfen (s. BMBF-Forschungsprojekt „BlueGreenStreets“ (BGS)).
- Das Pflanzloch sollte, abhängig von der Baumart, so gewählt werden, dass für eine langfristige Entwicklung der Bäume der Wurzelschutzbereich auch nach Jahrzehnten noch genug Platz bietet.

- Die festgesetzten Pflanzgebote und Begrünungen sind spätestens 1 Jahr nach Nutzungsfähigkeit des jeweiligen Grundstücks herzurichten.

Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

Naturschutz

Zur Förderung der Artenvielfalt im Wohnumfeld sollten die Grundsätze des Animal-Aided Design zur Anwendung kommen.

Seit dem 8. September 2021 ist die Anwendung von Glyphosat in Haus- und Kleingärten sowie auf öffentlichen Grünflächen, zum Beispiel auf Kinderspielplätzen verboten, soweit bestandskräftige Zulassungen nicht entgegenstehen.

Vogelschlag an spiegelnden Fenstern oder Baumaterialien ist ein zunehmendes Problem. Es sollte darauf geachtet werden, dass durch eine entsprechende Planung die unbeabsichtigte Tötung von Vögeln vermieden wird.

4.7 Altlasten und Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Zum Schutz des Bodens fehlt ein Bodenschutzmanagement, mit dem Inhalt der Separierung von unbelastetem und belasteten Boden, sowie der Weiterverwendung, bzw. Deponierung. Wir empfehlen, im Rahmen des Ausbaus weitere Bodenproben auf Kontamination zu veranlassen, sowie die Eignung des Aushubs für eine Wiederverfüllung nachweisen zu lassen. Wir weisen darauf hin, dass für Kinderspielflächen (Kindergarten und Spielplatz) strengere Vorsorgerichtwerte gemäß der Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte für Kinderspielflächen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nachzuweisen sind.

Für den Bau der Tiefgaragen wird ein großer Teil des vorhandenen Bodens ausgehoben und in das natürliche Bodengefüge erheblich eingegriffen. Die Herstellung einer begrünten Überdeckung der Tiefgaragen kann diesen Eingriff nicht oder nur teilweise kompensieren. Daher ist aus unserer Sicht ein Ausgleichserfordernis für den Bodenverlust zu berechnen und anzuwenden.

Zur Minimierung des ökologischen Fußabdrucks sollte der für die Auffüllung benötigte Oberboden vorrangig aus der näheren Umgebung stammen.

Aufgrund der Begrünung des B-Plangebietes sollte der Hinweis: Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ eingearbeitet werden.

Energetische und Klimaschutzbezogene Konzepte

Es fehlen Aussagen zu energetischen und klimaschutzrelevanten Konzepten. Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So fehlt hier die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 55 Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Angesichts der dramatischen Energiesituation müssen auch Bebauungspläne darauf reagieren. Dazu müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die zukunftsweisend und nachhaltig sind.

So sollten auch in diesem Bebauungsplan zum Klimaschutz weitergehende Festsetzungen, als im Entwurf vorliegen, getroffen werden:

Beispiel einer textlichen Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Wärme- und Warmwasserversorgung

Angesichts der Energiekrise sollte die Gemeinde die Verwendung von fossilen Brennstoffen ausschließen und folgende Festsetzung formulieren:

- Fossile Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung dürfen im Plangebiet nicht verwendet werden.

Beleuchtung

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor den Auswirkungen von Beleuchtungen wurde § 41 a neu in das BNatSchG eingefügt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen – ebenso wie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke und beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen – technisch und konstruktiv so zu gestalten und mit Leuchtmitteln auszustatten, dass Tiere und Pflanzen vor Lichtimmissionen umfassend geschützt werden.¹

Bei der Planung neuer Lichanlagen oder bei Sanierungen sollte die zuletzt 2012 aktualisierte „Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ (Licht-Richtlinie) angewendet werden. Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) hat sie den Umweltbehörden zur Anwendungen empfohlen. Sie nennt maximal zulässige Werte, die von Gerichten maßgeblich zur Rechtsprechung herangezogen werden. Zurzeit sind LED-Lampen (< 2.700K) oder das gelbe monochromatische Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K) am wenigsten insektenschädlich und sehr effizient. Die Beleuchtung sollte staubdicht und zu den Grün-/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird.

Spielplatz

Die DIN 18040-3 beschreibt, dass in Freianlagen die gleichen Grundsätze gelten, wie im übrigen Verkehrsraum: barrierefreie Zugänglichkeit, Begehbarkeit, Berollbarkeit, taktile und visuelle Orientierung. Und doch mangelt es in Deutschland an inklusiven Spielplätzen. Die Stadt Uetersen sollte sich des Themas annehmen und vorbildlich einen Spielplatz anbieten, der barrierefreie Spielgeräte, nutzbar für alle Kinder, vorhält.

¹ BfN: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen

Textliche Festsetzungen (Teil B)

6 Anpflanzung, Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

6.2 Im Grünordnungsplan zum BP-Entwurf werden unter TOP 3 die Vorteile der Nutzung von Gründächern und die gleichzeitige Aufständerung von Photovoltaikanlagen sehr gut thematisiert. Der Text innerhalb der Festsetzungen steht jedoch im Widerspruch dazu. Es ist erwiesen, dass der Wirkungsgrad der meisten Solar-Module von ihrer Betriebstemperatur abhängig ist, bei hohen Temperaturen erzielen Solar-Module in Verbindung mit einer Begrünung einen höheren Leistungsgrad. Zur Förderung des Klimaschutzes sollte die (missverständliche?) Klausel „Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Photovoltaikanlagen“ entfernt oder eindeutig im oben genannten Sinne formuliert werden.



Beispiel einer Kombination aus Dachbegrünung und Photovoltaik

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND SH